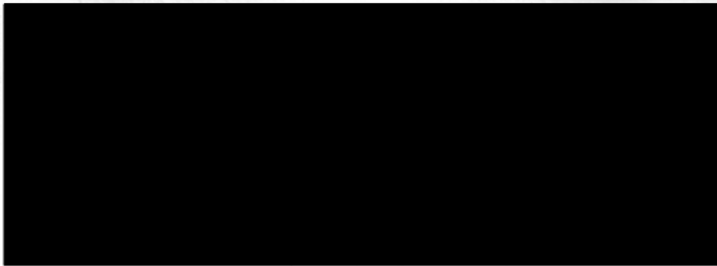


HDI Global SE
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Zentrale Köln
Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6/17

bitte immer angeben
Unsere Schadennummer



Köln
05.01.2018



Sehr geehrter Herr Kollege 

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir den Untersuchungsbericht der französischen Flugunfalluntersuchungsbehörde BEA erhalten.

Demnach ist der Absturz auf die Entscheidung des Piloten zurückzuführen, den Flug ungeachtet der schlechten Wetterbedingungen fortzusetzen, was letztlich zu der Kollision unter IMC Bedingungen führte. Als mögliche Begründung wird angeführt, dass der VN hier den direkten Weg wählen wollte, um eine vorher entstandene Verspätung zu kompensieren.

Nach ständiger Rechtsprechung erfüllt der Einflug in schlechtes Wetter den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit (vgl. OLG Saarbrücken 3 U 141/81; OLG Koblenz 10 U 781/85; OLG Köln 5 U 32/79; OLG Stuttgart 13 U 147/77; LG Braunschweig 4 O 282/78; LG Ravensburg 4 O 755/80; LG Oldenburg 3 O 32/73).

Zwar konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, wer zum Unfallzeitpunkt das Luftfahrzeug geführt hat. Aufgrund der FI Berechtigung und der Eigentümerstellung war der VN jedoch PIC (3.1 des Berichtes). Letztlich kann dies auch dahinstehen, da die Entscheidung zum Einflug sicher nicht gegen den Willen des VN als Eigentümer des Luftfahrzeuges getroffen wurde.

Gemäß § 3 Nr.1 lit. i) der Luftfahrt Kaskobedingungen AKB Lu-2008 ist bei grober Fahrlässigkeit die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der VN über eine Instrumentenflugberechtigung verfügte und der Flug ursprünglich unter Instrumentenflugregeln durchgeführt wurde. Er hat bewusst den IFR Flug gecancelt um unter VFR Bedingungen weiterzufliegen. Dies in dem Bewusstsein, dass das Wetter sich verschlechterte. Überdies hat er nach den Feststellungen der BEA keine weitere Wetterberatung für den neuen Flugweg eingeholt. Letztlich bestätigt einer der Zeugen, dass er

Seite 2 zum Schreiben
vom 05.01.2018

gesehen hätte, wie das Luftfahrzeug mehrfach gekreist wäre, bevor es den Flug in das Absturzgebiet fortsetzte.

Diese Umstände lassen die Schwere des Verschuldens leider derart hoch erscheinen, dass dies nach den Grundsätzen des BGH (vgl. IV ZR 225/10) unter Umständen zu einem völligen Versagung des Versicherungsschutzes führen kann.

Uns ist bewusst, dass dieses Ergebnis unter Berücksichtigung der Gesamtumstände alles andere als zufriedenstellend ist, bitten aber um Verständnis, dass uns eine Regulierung unter Missachtung der eindeutigen Judikatur nicht möglich ist.

Um hier dennoch eine vertretbare Lösung herbeizuführen, wären wir vorliegend bereit, den Kaskoschaden mit einer Quote von 50 Prozent zu regulieren. Dieses Angebot erfolgt ausschließlich im Interesse einer gütlichen Erledigung unter Berücksichtigung der tragischen Gesamtumstände, ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, ohne Präjudiz und hat lediglich außergerichtlich Gültigkeit.

Wir dürfen Sie bitten, uns nach eingehender Prüfung des Angebots unter Berücksichtigung der Rechtslage und Rücksprache mit Ihrem Mandanten mitzuteilen, ob eine Erledigung auf dieser Basis für Ihren Mandanten in Betracht kommt.

Wir bedauern, Ihnen keine anderweitige Mitteilung machen zu können und verbleiben

mit freundlichen kollegialen Grüßen

HDI Global SE
Luftfahrt Schaden